

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktion an der Technischen Hochschule Augsburg vom 01. August 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Produktion.

## **§ 2**

### **Studienziele**

<sup>1</sup>Das konsekutive Masterstudium hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von zumindest maschinenbaunahen Bachelor-Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung und Projektierung von Produktionssystemen sowie den Fabrikbetrieb zu qualifizieren. <sup>2</sup>Es leistet einen Beitrag zum lebenslangen Lernen, unterstützt Unternehmen und Mitarbeiter gleichermaßen, wettbewerbsfähig, innovativ und damit am Markt, aber auch in der Gesellschaft gefragt zu sein. <sup>3</sup>Basis dieses konsekutiven Angebots sind ein enger Bezug zu Wissenschaft und betrieblicher Praxis unter Einbeziehung moderner Lehr- und Lernformen. <sup>4</sup>Technische Lösungen sollen möglichst allen Menschen weltweit ein gerechtes, gutes und gesundes Leben ermöglichen können. <sup>5</sup>Der Schwerpunkt der Studieninhalte zielt auf die gründliche Vertiefung der methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung im Maschinenbau sowie der drei Bereiche Fertigungsebene, Fertigungsleitebene und Unternehmensleitebene. <sup>6</sup>Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. <sup>7</sup>Neben der technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation soll auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Mitarbeiterführung Rechnung getragen werden.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das Studium, Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Produktion ist die fachliche Eignung durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 210 Credit-Points (CP) in einem einschlägigen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser. <sup>2</sup>Ein Erstabschluss gilt als einschlägig, wenn folgende Mindestbedingungen erfüllt sind:

<b>Bereich</b>	<b>Mindestanzahl CPs</b>
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik)	15
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Mechanik, Festigkeitslehre, Maschinendynamik, Elektrotechnik und Elektronik, Fertigung und Produktion, Steuerungs- und Regelungstechnik)	15
<b>Summe</b>	<b>30</b>

<sup>3</sup>Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen. <sup>4</sup>Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,0 müssen außerdem über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, wobei die fachliche Qualifikation mit einem Lebenslauf, einem Motivationsschreiben und durch eine tabellarische Auflistung der beruflichen Tätigkeiten mit Begründung der Einschlägigkeit schriftlich zu belegen ist. <sup>5</sup>Der Nachweis des Bachelor-Zeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ist für den Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens zum 15. Dezember und für den Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens zum 31. Mai zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang erfordert einschlägige Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. <sup>2</sup>Das Nähere hierzu regelt die Anlage der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung. <sup>3</sup>Es werden Englischkenntnisse auf dem Mindestniveau B2, Europäischer Referenzrahmen für Sprachen empfohlen.

(3) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit mindestens 180 Credit-Points, aber weniger als 210 Credit-Points, können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erfüllt sind und die zu 210 Credit-Points fehlenden Credit-Points innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation).

(4) <sup>1</sup>Die Nachqualifikation kann durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelorstudiengänge oder weiteren Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs erbracht werden. <sup>2</sup>Für Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. <sup>3</sup>Es können keine Module belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit-Points nachgewiesen sind.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei bzw. sechs Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Sommer- oder Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Die Form des Studiums (Vollzeit bzw. Teilzeit) ist innerhalb einer Woche nach Beginn des Studiums verbindlich festzulegen. <sup>2</sup>Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

## **§ 5**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen**

<sup>1</sup>Im Masterstudiengang gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. <sup>2</sup>Im Masterstudiengang gibt es keine Vorrückungsbedingungen.

## **§ 6**

### **Module und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>3</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>5</sup>Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>6</sup>Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. <sup>7</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>8</sup>Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

## **§ 7 Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§ 8 Praktisches Studiensemester**

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

## **§ 9 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Produktion wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik angehören müssen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik bestellt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik besteht.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters (in der Variante Vollzeit) bzw. des fünften (in der Variante Teilzeit) Semesters festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung sechs Monate. <sup>2</sup>Bei nicht zusammenhängender Bearbeitung im Rahmen des Teilzeitstudiums soll die Bearbeitung in der Regel in zwölf Monaten abgeschlossen werden können.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 40 CP aus der Modultabelle [Anhang A.3](#) des Masterstudiengangs Produktion.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.
- (3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 12**

### **Masterprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. April 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 08. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2025.

Augsburg, den 30. Juli 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

## A Anlage

### A.1 Abkürzungen

#### A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP = Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System  
SWS = Semesterwochenstunden  
oE = ohne Erfolg  
mE = mit Erfolg  
PS = praktisches Studiensemester  
OP = Orientierungsphase  
ZV = Zulassungsvoraussetzung  
AWP = allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule  
FWP = fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

#### A.1.2 Prüfungsformen

schrP = schriftliche Prüfung  
StA = Studienarbeit  
mdIP = mündliche Prüfung  
PP = praktische Prüfung  
PfP = Portfolioprüfung  
MA = Masterarbeit

#### A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V = Vorlesung  
Ü = Übung  
S = Seminar  
K = Kolloquium  
P = Praktikum  
SU = seminaristischer Unterricht

### A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

<b>Prüfungsform</b>	<b>Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung</b>
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 15 Seiten.
mündliche Prüfung	20 – 45 min.
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

### A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7.

Tabelle 1: Übersicht über die Module

ModulNr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
A	Unternehmensleitebene: Produktionsmanagement	6	6	Ü	schrP	
B	Fertigungsebene: Metallbasierte Werkstoffe	6	6	S, Ü	schrP	
C	Fertigungsleitebene: Montageautomatisierung	6	6	S, Ü	schrP	
D	Simulationsstudien	12	12	S	PfP	1)
E	Höhere Mathematik	6	6	Ü	schrP	
F	Höhere Mechanik	6	6	SU, Ü	schrP	
G	Unternehmensleitebene: Fabrikbetriebmethoden	6	6	Ü	schrP	
H	Fertigungsleitebene: Robotik und Montage	6	6	SU, Ü	schrP	
I	Fertigungsebene: Innovative Fertigungsverfahren	6	6	SU, Ü	schrP	
MA	Masterarbeit	-	30		PfP	2)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

#### A.4 Bemerkungen

1) Die Portfolioprfung setzt sich aus folgenden zwei Teilleistungen zusammen:

- schrP (45 Minuten), Gewichtung: 25%
- 3 x StA (ca. 5 Seiten), Gewichtung: 3 x 25%

Die Studienarbeiten können im Zuge der Internationalisierung in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; die Entscheidung obliegt dem Einvernehmen zwischen Studierendem bzw. Studierender und Prüfer.

2) Das Modul Masterarbeit ist eine Portfolioprfung und setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

- MA, Gewichtung: 80%
- mdIP (20 min), Gewichtung: 20 %